

erfichtlich. Die einzige tatsächliche Behauptung, die in der Eingabe enthalten war, ist, wie heute vormittag bekanntgegeben wurde, unrichtig: die Firma, die beschuldigt war, die »Romanperlen« im Felde verkauft zu haben, hat aus ihren Büchern nachgewiesen, daß sie diese nirgends und niemals verkauft hat. Ich erwähne das nur beiläufig; ich bin im übrigen nicht beauftragt und habe auch keine Veranlassung, hier einzelne Firmen in Schutz zu nehmen.

Also die Münchener Verleger haben die Interessen der Sortimenter wahrzunehmen versucht. Ich wiederhole: es kommt manchmal anders, als man meinen sollte. Was war die Folge? Was war wenigstens die zeitliche Folge dieser Eingabe der Münchener Verleger? — Die nächste Verpachtung, die stattgefunden hat, ist erfolgt nicht an einen Münchener Sortimenter, sondern an die Münchener Verlagsbuchhandlung Albert Langen. Punktum. (Große Heiterkeit.)

(Fortsetzung folgt.)

Zur Papierfrage.

Zu der im Vbl. Nr. 167 abgedruckten Bekanntmachung über Druckpapier schreibt der Vorstand des Deutschen Verlegervereins in Nr. 338 seiner »Mitteilungen«:

Zu Beginn dieses Jahres war die Tagespresse als einer der größten Papierverbraucher an die Reichsregierung wegen Sicherstellung des von ihr benötigten Papiers herantreten. Die Verhandlungen führten im Laufe der folgenden Monate zur Gründung der »Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe«. Außerdem ergingen die Verordnungen über Verbrauch, früheren Bezug und Bestandsaufnahme des maschinenglatten holzhaltigen Druckpapiers, ferner diejenigen über die Einschränkung der Tagespresse und der übrigen Verbraucher von solchem Papier. Diese Verordnungen wurden im Börsenblatt veröffentlicht; wir setzen sie als bekannt voraus. (Börsenblatt Nr. 94 vom 25. IV., Nr. 130 vom 3. VI. und Nr. 143 vom 23. VI.)

Ende März dieses Jahres wurde von Seiten der Regierung zum ersten Male auch mit den Verbrauchern von anderem als maschinenglatten holzhaltigen Druckpapier, soweit es zur Herstellung von Druckwerken und Zeitschriften in Frage kommt, Fühlung genommen und die Frage der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit erörtert, ähnliche Maßnahmen, wie für die Tagespresse, auch für die Fachpresse, die illustrierten Zeitschriften, den Buch- und Musikalien-Verlag zur Sicherstellung des laufenden Papierbedarfs zu ergreifen.

In unserer letzten Hauptversammlung wurde von unserem jetzigen Vorsteher über den Stand der Angelegenheit berichtet und der Plan einer freiwilligen Aufnahme des Verbrauchs und Bestands erörtert. Dieser ist, laut unserer Notiz im Börsenblatt Nr. 138 vom 17. VI., durch die geplanten Maßnahmen der Regierung hinfällig geworden. Auf Veranlassung des Reichsamts des Innern war inzwischen der Anschluß der illustrierten Zeitschriften-Verleger und der Fachpresse an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe erfolgt, die sich bereit erklärt hatte, eine besondere Stelle für das ganze, noch nicht durch die bisherigen Bestimmungen erfaßte Druckpapier, das zur Herstellung von Druckwerken und Zeitschriften erforderlich ist, anzugliedern. Auch an uns erging nunmehr die Aufforderung bzw. Anfrage der Regierung, den Buchverlag ebenfalls mit hineinanzunehmen. Ganz fernzubleiben, wäre einer vollständigen Ausschaltung bei der zukünftigen Papierbeschaffung gleichgekommen, eine eigene Kriegswirtschaftsstelle zu gründen, hätte uns ein Vielfaches der Kosten, die uns jetzt entstehen werden, und überdies die große Arbeit der Gründung und Einrichtung verursacht. Ganz abgesehen davon war, nachdem einmal die Notwendigkeit, die behördlichen Maßnahmen auch auf das gesamte Druckpapier auszudehnen, erkannt worden war, eine Trennung des Buch- und Zeitschriftenverlags bei dem vielfach innigen Zueinandergreifen von Zeitschriften und Büchern in zahlreichen Betrieben unseres Erachtens unmöglich. Wir haben deshalb ohne Zögern der Aufforderung beigepflichtet. Der bestehenden Kriegswirtschaftsstelle, deren Betrieb musterhaft eingerichtet und geleitet ist, sind wir für die Bereitwilligkeit, die Arbeit mit zu übernehmen und die neue Abteilung für uns einzurichten, zu großem Dank verpflichtet.

Wir waren uns wohl bewußt, daß die neuen Verordnungen dem Verleger manche Mühe verursachen. Jedoch liegen die Vorteile der neuen Maßnahmen so klar auf der Hand, daß sie eine reiche Entschädigung bieten. Sie sind eine unvermeidliche Notwendigkeit, um den einzelnen vor einem völligen Fehlen des ihm nötigen Papiers zu schützen. Dem gesamten Buch- und Zeitschriftenverlag ist durch sie die Gewißheit geboten, an der Papierversorgung im gleichen Verhältnis wie bisher teilzunehmen; er wird den Preistreibern der

Papierherzeuger und -händler nicht mehr wehrlos ausgeliefert sein. Nicht zuletzt ist eine günstige Rückwirkung auf die Papierpreise oder zum mindesten ein Stillstand der fortgesetzten Steigerungen zu erwarten. Das eigenste Interesse gebietet also jedem Verleger, die Arbeit auf sich zu nehmen und die Fragebogen mit möglichst sorgfältig auszufüllen.

Die Grundlage für die neue Verordnung bilden die früheren, für das maschinenglatte holzhaltige Druckpapier erlassenen Bestimmungen. Sie wurden, soweit als möglich, dem Bedürfnisse des Buch- und Zeitschriftenverlags angepaßt und zum Teil wesentlich vereinfacht. Inzwischen gemachte Erfahrungen wurden verwertet und hineinverarbeitet, so daß hoffentlich allen berechtigten Wünschen und Anforderungen des Verlags Rechnung getragen und ein glattes Zusammenarbeiten mit der Kriegswirtschaftsstelle zu erwarten ist. Der Verlag kann jedenfalls in allen Einzelfällen des weitestgehenden Entgegenkommens der Kriegswirtschaftsstelle bei Durchführung der ihr obliegenden Maßnahmen sicher sein.

Die Bekanntmachung verfolgt lediglich den Zweck, den Bestand und Verbrauch an Druckpapier (mit Ausnahme des bereits erhobenen maschinenglatten, holzhaltigen Druckpapiers) festzustellen, um nach dem Ergebnis dieser Erhebungen diejenigen weiteren Maßnahmen zu treffen, die sich für die Sicherstellung des laufenden Bedarfs des Buch- und Zeitschriftenverlags als nötig erweisen werden.

Zu den einzelnen Punkten der Bekanntmachung sei das Folgende bemerkt:

Zu § 1: Die Angaben erfolgen nach Gewicht und nicht nach Bogen, da so einzig und allein eine vollkommene und einfache Übersicht über den Rohstoffverbrauch und -bedarf zu gewinnen ist. Eine spätere Zuteilung wird und kann auch immer nur nach Gewichtsmengen erfolgen, da es der Kriegswirtschaftsstelle unmöglich ist, bei Angabe nach Bogenzahl das Gewicht, die Zusammensetzung des Papiers oder dgl. nachzuprüfen. Auf der anderen Seite ist es für sie gleich, welche Anzahl Bogen der betreffende Verleger aus der ihm zustehenden Gewichtsmenge gewinnt. Es steht in seinem Belieben, stärkeres oder schwächeres Papier für sich anfertigen zu lassen. Wo über die Bezüge der früheren Jahre keine genauen Buchungen vorliegen, ist natürlich eine schätzungsweise Angabe zulässig, die aber möglichst sorgfältig und genau zu erfolgen hat.

Zu § 9: Bestellungen und Abrufe werden ganz in der bisherigen Weise an die betreffenden Lieferanten gerichtet, nur sind sie nicht an diese direkt, sondern an die Kriegswirtschaftsstelle zu senden, die nach Kenntnisnahme und erfolgten Kontrollbuchungen alle Bestellungen und Abrufe sofort an die namhaft gemachten Adressen weiterleitet. Ein besonderes Begleitschreiben an die Kriegswirtschaftsstelle bei Einsendung der Bestellungen (Abrufe) ist nicht erforderlich.

Zu § 10: Diese Bestimmung hat den Zweck, eine Umgehung der Kriegswirtschaftsstelle und der erforderlichen Kontrollen, sowie später einen Mehrverbrauch über die jedem einzelnen zugeteilte Papiermenge hinaus zuungunsten anderer zu verhüten. Papiere also, die ursprünglich nicht für den Druck von Zeitschriften, Büchern u. dgl. bestimmt und demgemäß nicht bei der Bestandsaufnahme dieser Bekanntmachung angegeben waren, sondern etwa für die Herstellung von Briefpapier, Geschäftsbüchern, Formularen u. dgl. dienen sollten, dürfen ohne vorherige Anmeldung bei der Kriegswirtschaftsstelle nicht für Zeitschriften oder Bücher verdruckt werden.

§ 12 soll in erster Linie die Möglichkeit bieten, über Bestände, die sich insbesondere bei Händlern oder Fabrikanten befinden, im Bedarfsfalle und im Interesse der Allgemeinheit verfügen zu können.

Im allgemeinen ist noch zu bemerken, daß getätigte Käufe und Abschlüsse durch diese Bekanntmachung nicht berührt werden, daß sie nur später unter Umständen eine entsprechende Kürzung erfahren, wenn sich z. B. eine allgemeine, gleichmäßige Verbrauchsbeschränkung als notwendig erweisen sollte.

Wozu im einzelnen der Verleger das ihm zustehende Papier verwendet, ist ihm überlassen. Er kann es also außer für seine Zeitschriften und Werke auch für die in seinem Betriebe nötigen Mundschreiben, Kataloge usw. verwenden. Die Beamten der Kriegswirtschaftsstelle und des Beirats sind durch Dienstleid zu strengster Verschwiegenheit über alle ihnen zur Kenntnis kommenden Mitteilungen und Angaben verpflichtet. Die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen ist somit ausgeschlossen; es stehen schwere Gefängnisstrafen auf etwaige Verstöße.

Der Name »Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe« darf nicht mißverständlich aufgefaßt werden. Ursprünglich auf Anregung des Vereins der Zeitungverleger, lediglich zur Überwachung und Zuteilung des Zeitungspapiers, gegründet und von der Regierung mit behördlicher Machtvollkommenheit ausgestattet, hat sie allmählich und gewissermaßen durch die Verhältnisse veranlaßt, ihren Wirkungskreis darüber hinaus erweitert, und ist heute zu einer Kriegswirtschaftsstelle für das gesamte Druckpapier, das für Ver-